

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer II.

Tgb.Nr.470 F.P.20.

Niederschrift,

Anwesend Herr Polizeirat Mildner, als Vorsitzende Frl. Duchnowsky,
Herr
Frau Prof. J. Mokh, Frau Geh. Oberbaurat Reits, ~~Kann~~ Prof. Lampe als Bei-
sitzer.

Betrifft den Bildstreifen "Die Maulwürfe" der Decla-Bioskop-Ge-
sellschaft.

Eine Erklärung der Besitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben. Für den Antragsteller sind erschienen: Herren Sternheim,
Pick, Fiedler-Spiess.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt und zwar in folgenden Längen:

I Akt 325 m
II Akt 197 m
III Akt 416 m
IV Akt 234 m
V Akt 241 m
1413 m

Herr Sternheim beantragte die Freigabe des Bildstreifens und be-
gründete seinen Antrag. Die beiden anderen Vertreter schlossen sich
ihm an.

Es wurde in nicht öffentlicher Sitzung folgende Entscheidung ge-
fällt und in öffentlicher Sitzung den Vertretern der Firma bekannt ge-
geben;

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird verboten.

Gründe.
=====

Der Inhalt der Handlung ist folgender. Eine internationale Diebes-
bande genannt "Die Maulwürfe" hat sich gebildet, um Diebstähle und
Raubüberfälle der verschiedensten Art zu organisieren. Besonders hat
sie es auf Beraubung von Banken abgesehen. So verübte sie einen Ein-

bruch in eine New-Yorker Bank in der Weise, dass der eine Verbrecher sich in einem grossen Koffer, der auch die erforderlichen Einbruchswerkzeuge enthält, durch seine Komplizen in einen Banktresor bringen lässt. Dem Bankdirektor wird erklärt, dass der Koffer wichtiges Forschungsmaterial enthalte. In der Nacht entsteigt der Verbrecher dem Koffer und öffnet mittels Sauerstoffgebläses den Tresor, wobei das Fortschreiten des erfolgreichen Verbrechens in einzelnen Grossaufnahmen geseigt wird, und entnimmt ihm gemeinschaftlich mit seinen Diebesgenossen Banknoten und Papiere in grossem Umfange. Der Detektiv, der den Verbrechern auf die Spur gekommen ist, wird überwältigt und findet sich am nächsten Morgen gefesselt und geknebelt in dem Bankraum vor, in dem der Koffer untergebracht war.

Die Bande setzt ihre Diebstähle in London fort. Hier wird bei der Verlobungsfeier im Hause des Bankdirektors Sartorius der Brillantschmuck der Hausfrau gestohlen. Der Vorfall spielt sich so ab, dass Frau Sartorius durch einen Diener, wahrscheinlich ein Mitglied der Bande, ein Schlafpulver ins Glas geschüttet und der in ihr Schlafzimmer Gebrachten durch einen maskierten Verbrecher der Schmuck geraubt wird. Der amerikanische Detektiv, der der Bande nachgereist ist, gerät als Gast des Hauses in den Verdacht, den Diebstahl begangen zu haben, weil man in seinem Mantel den Schmuck findet, der sich aber als Fälschung herausstellt. Auch sonst wird die Polizei mehrfach durch Scheinüberfälle irreführt; schliesslich wird der mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraute Beamte in ein Hotelzimmer geleckt, dort niedergeschlagen und schwer verletzt. Der amerikanische Detektiv will seine beiden englischen Kollegen in der Maske des einen Verbrechers in den Schlupfwinkel der Bandeführen, wird aber unterwegs im Auto überfallen, gefesselt und in ein Verlies gebracht, das zu den unterirdischen Gängen gehört, die die Verbrecher angelegt haben, um in die Staatsbank einzudringen, auf deren Beraubung die Sache angelegt ist. Gleichzeitig soll der Goldzug der Staatsbank in einem Tunnel zur Entgleisung gebracht werden. Die beiden englischen Detektive betreten mit dem Verbrecher, den sie für ihren Kollegen halten, die unterirdischen Gänge, werden hier von den Mitgliedern der Bande überfallen und gefesselt in demselben Raum gebracht, in dem sich bereits der Amerikaner befindet.

Nachdem die Qualzen der eingeschlossenen Detektive und ihre vergeblichen Versuche, zu entkommen gezeigt worden sind, naht die Rettung. Die Komplizin der Verbrecher befreit die Eingeschlossenen und diese sind nun in der Lage, die Entgleisung des Zuges im letzten Augenblick zu verhindern und die Verbrecher unschädlich zu machen. Einer derselben stürzt bei der Verfolgung vom Dache des hohen Hauses ab; man sieht ihn auf der Strasse zerschmettert liegen. Zum Schluss stellt sich heraus, dass der Anführer der Bande der Verlobte der Tochter des Bankdirektors ist.

Es war wie geschehen zu erkennen. Der Bildstreifen zeigt in unmittelbarer Folge und in allen Einzelheiten eine Reihe von Verbrechen, die nicht irgend welchen seelischen Konflikten entspringen oder als Affekthandlungen sich darstellen, sondern die Folge des planmässigen Vorgehens einer Verbrecherbande sind, die kaltblütig und unter Nichtachtung von Recht und Gesetz auch Menschenleben nicht schont, weil sie den einzigen Zweck verfolgt, sich gewaltsam in den Besitz von Geld und Geldeswert zu setzen. Sie ist daher in ihren Mitteln nicht wählerisch, Entgegenstehende Hindernisse werden in der rohesten Weise im Wege der brutalen Gewalt überwunden. Ein Kampf auf geistigem Gebiet zwischen Verbrechern und den Detektiven findet nicht statt. Die Zahl der Überfälle und Gewaltakte ist so gross, dass von der Zulassung des Bildstreifens eine verrohende und entsittlichende Wirkung befürchtet werden muss. Auf den Einwand, dass die Verbrecher schliesslich gefasst werden, ist zu entgegenen, dass dieser nicht anders zu erwartende Schluss gegenüber der geschilderten Wirkung einen ausreichenden Ausgleich nicht zu schaffen vermag. Der ebenfalls auf niedrige Schaulust gestellte Schluss mit dem sensationellen grauenerregenden Absturz des Verbrechers, der in seinem Blute liegend in Grossaufnahme gezeigt wird, ist eher geeignet, die verrohende Wirkung noch zu erhöhen. Ein Gegengewicht irgend welcher Art ist nicht vorhanden. Der Bildstreifen weist weder schöne Landschaftsaufnahmen noch sonstige Eigenschaften in ästhetischer oder künstlerischer Hinsicht auf, die geeignet sein könnten, die geschilderte Wirkung aufzuheben oder zu mildern.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob ausser der verrohenden und ent-

sittlichenden Wirkung durch die öffentliche Vorführung solcher Bildstreifen nicht auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch die häufige Vorführung von Verbrechen eine allmähliche Gewöhnung an das Verbrechenalltag erfolgt, die soweit gehen kann, dass das Gefühl des Ansehens vor Verbrechen sich abstumpft und dass als weitere Folge eine allgemeine Verschlechterung des allgemeinen Denkens und Fühlens zu verzeichnen ist. Aber auch ganz abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen kann ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit darin erblickt werden, wenn Verbrechen in so grosser Häufung und in einer so ins Einzelgehenden Weise vorgeführt werden, dass ihre Darstellung als Selbstzweck erscheint.

gez. M i l d n e r ,